

Benutzungs- und Gebührenordnung für Bürger- und Vereinshäuser der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), in Verbindung mit §§ 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe in der Sitzung vom 22.03.2018 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Stadt Bad Homburg v.d.Höhe betreibt die in Anlage I bezeichneten Bürger- und Vereinshäuser, als öffentliche Einrichtungen und stellt diese zur allgemeinen Benutzung entsprechend § 2 zur Verfügung.
- 2) Der Belegungsplan wird vom Fachbereich Gebäudemanagement – Immobilienmanagement erstellt.

§ 2 Benutzer

- 1) Die in den Bürger- und Vereinshäusern vorhandenen Räume und Flächen werden vorrangig städtischen Körperschaften, Behörden, politischen Parteien, Bad Homburger Vereinen, Bad Homburger gemeinnützigen Institutionen und Bad Homburger Einwohner/innen überlassen.
- 2) Nachrangig können diese auch für gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Beratungs- und Verkaufsveranstaltungen außerhalb der Ladenöffnungszeiten sind gemäß § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) untersagt.
- 3) Allen ortsfremden Personen / Personengruppen kann die Nutzung gestattet werden, ein Anspruch besteht jedoch nicht.
- 4) Der Benutzer ist nicht berechtigt, die überlassenen Räumlichkeiten und Flächen zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches usw. Gedankengut dargestellt oder verbreitet und/oder zur Begehung strafbarer Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten aufgerufen wird.
- 5) Die Nutzung der Bürger- und Vereinshäuser für Ausstellungen mit exotischen Tieren (insbesondere Reptilien, Amphibien und Spinnentiere) ist aus Gründen des Tier- und Artenschutzes ausgeschlossen.

§ 3 Vergabehinweise

- 1) Anträge auf Überlassung von Räumen und Flächen müssen spätestens 4 Wochen vor einer geplanten Veranstaltung per Online-Formular, verfügbar auf der Homepage der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe (www.bad-homburg.de), gestellt werden. Der Benutzer muss zum Zeitpunkt der Antragstellung die Volljährigkeit erreicht haben. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- 2) Mit Antragstellung auf Überlassung von Räumen oder Flächen erkennt der Benutzer diese Benutzungs- und Gebührenordnung an.
- 3) Nach Prüfung des Antrages wird seitens der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe eine Benutzungserlaubnis erteilt. Die von der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe erteilte Benutzungserlaubnis bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Jede Änderung, Absage, Stornierung usw. bedarf ebenfalls der Schriftform.
- 4) Der Benutzer hat nur das Recht auf Nutzung der in der Benutzungserlaubnis festgeschriebenen Räume und Flächen. Diese dürfen nur zu dem in der Benutzungserlaubnis angegebenen Zweck benutzt werden.
- 5) Der Benutzer ist nicht berechtigt, die Veranstaltungsräume einem Dritten zu überlassen oder zu vermieten.
- 6) Das Übernachten in den Räumlichkeiten oder auf den Flächen der Bürger- und Vereinshäuser ist grundsätzlich nicht gestattet.

- 7) Bei einer Belegung ab 200 Personen, sowie bei Veranstaltungen mit Brandgut ist das Formular für vorbeugenden Brandschutz auszufüllen und fristgerecht beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung einzureichen.
- 8) Der Benutzer sowie die von der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe beauftragten Personen können vor bzw. nach der Veranstaltung die Ausfertigung eines Übergabeprotokolles verlangen, in welchem der Zustand der überlassenen Räume, wie eventuelle Mängel oder Beschädigungen, festzuhalten ist.
- 9) Soweit der Benutzer nicht das gesamte Bürger- oder Vereinshaus angemietet hat, besitzt er nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Ein- und Ausgängen, Foyerflächen, Toiletten oder Außenflächen. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche der Bürger- und Vereinshäuser durch andere Benutzer und deren Besucher zu dulden. Finden in den Bürger- und Vereinshäusern zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat sich jeder Benutzer so zu verhalten, dass es zu keiner gegenseitigen Störung kommt. Der Benutzer hat keinen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Benutzers eingeschränkt bzw. ausgebucht wird.
- 10) Bei Jugendfeiern ist die Stadt Bad Homburg v.d.Höhe berechtigt, die Anwesenheit von Aufsichtspersonen (Erziehungsbeauftragte) zu verlangen.

§ 4 Benutzungszeit und –umfang

- 1) Die Nutzungszeit der Bürger- und Vereinshäuser beginnt frühestens ab 08:00 Uhr. In selbstbewirtschafteten Bürger- und Vereinshäusern endet die Nutzungszeit von Montag bis Donnerstag um 22:00 Uhr und von Freitag bis Sonntag um 01:00 Uhr. In den Häusern mit Bewirtschaftung endet die Nutzungszeit von Montag bis Donnerstag um 01:00 Uhr und von Freitag bis Sonntag um 03:00 Uhr, wenn eine Bewirtung über den jeweiligen Pächter erfolgt.
- 2) Zur Vermeidung von Störungen der Anwohner ist darauf zu achten, dass die Fenster nach 22:00 Uhr geschlossen gehalten und Musikdarbietungen entsprechend in der Lautstärke reduziert werden.
- 3) Alle Bürger- und Vereinshäuser sind an gesetzlichen Feiertagen, sowie in dem Zeitraum vom 24.12. des laufenden bis einschließlich 01.01. des folgenden Kalenderjahres geschlossen. Eine Buchung der bewirtschafteten Häuser kann zu diesen Tagen nur über den jeweiligen Pächter beantragt werden.
- 4) Bei den Bürger- und Vereinshäusern mit Selbstbewirtschaftung ist bei Veranstaltungen / Feiern grundsätzlich die Küche mit anzumieten und das städteigene Porzellangeschirr und Besteck zu verwenden. Die Benutzung von Einweggeschirr ist hier nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist die Albin-Göhring-Halle und die Villa Wertheimer, da dort keine Küche vorhanden ist. Hier ist der Benutzer verpflichtet, den auf seiner Veranstaltung entstandenen Abfall (Einweggeschirr) auf seine Kosten zu entsorgen. Das Beauftragen eines Caterers ist gestattet.
- 5) In den bewirtschafteten Bürger- und Vereinshäusern – Bürgerhaus Kirdorf, Erlenbach-Halle, Vereinshaus Gonzenheim und „Zum Alten Schlachthof“ - ist das Mitbringen von Speisen und Getränken sowie die Beauftragung eines Fremdcaterers nicht gestattet. Die Bewirtung vor Ort wird jeweils von der zuständigen gastronomischen Einrichtung übernommen.
- 6) Der Benutzer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Räume am Ende der vereinbarten Nutzungszeit besenrein verlassen werden. Bei starker Verschmutzung (nicht lose aufliegend) sind die Räumlichkeiten nass durchzuwischen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen hat der Benutzer selbst für Zwischenreinigungen zu sorgen.

§ 5 Benutzungsgebühr

- 1) Die Benutzung der Räume und Flächen ist grundsätzlich kostenpflichtig. Städtische Körperschaften, Behörden, politische Parteien, Bad Homburger Vereine, die beim Amtsgericht Bad Homburg eingetragen sind, Bad Homburger gemeinnützige Institutionen, Bad Homburger Kirchengemeinden, Bad Homburger Hilfsorganisationen sowie Gewerkschaften sind von der Zahlungspflicht befreit. Ausgenommen hiervon ist die Villa Wertheimer, diese ist bei Vereinsbuchungen kostenpflichtig. Benutzer, deren Vereins-, Geschäfts- oder Wohnsitz nicht in Bad Homburg liegt, zahlen die doppelte Benutzungsgebühr / Auf- und Abbaupauschale (Abs.4). Ebenso wird bei Veranstaltungen bei denen ein Eintrittspreis oder ein Unkostenbeitrag (z.B.

Kursgebühren), sowie bei gewerblichen Verkaufsveranstaltungen die doppelte Benutzungsgebühr erhoben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, verstehen sich alle Benutzungsgebühren für Bürger- und Vereinshäuser der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe nach Anlage I inklusive der jeweilig geltenden Mehrwertsteuer. Bei einer Buchung in der Albin-Göhring-Halle, dem Bürgerhaus Kirdorf, der Erlenbach-Halle und dem Vereinshaus Gonzenheim durch Firmen werden zusätzlich 19% Mehrwertsteuer berechnet.

- 2) Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus Anlage I (Benutzungsgebührentabelle), welche Bestandteil dieser Benutzungs- und Gebührenordnung ist.
- 3) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind spätestens 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu überweisen.
- 4) Erforderliche Auf- und Abbautage sind in allen Bürger- und Vereinshäusern der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe kostenpflichtig. Für den Aufbau kann der Vortag, soweit keine andere Reservierung vorliegt, ab 19:00 Uhr für max. 3 Stunden (3 Stunden Pauschale) gebucht werden. Für den Abbau kann am Tag nach der Veranstaltung, soweit keine andere Reservierung vorliegt, bis 12:00 gebucht werden (3 Stunden Pauschale). Hierfür werden jeweils 50% der jeweiligen Benutzungsgebühr erhoben.
- 5) Handelt es sich bei der Veranstaltung um eine Jugendfeier sind Buchungen am Folgetag nicht möglich.
- 6) In den Fällen, in denen eine andere Bestuhlungsvariante als die Grundbestuhlung des angemieteten Raumes gewünscht wird, wird eine Bestuhlungspauschale erhoben, wenn das Herichten oder das Wegräumen durch städtisches Personal erfolgt. Die Höhe der Bestuhlungspauschale ist Anlage I zu entnehmen.
- 7) In den Fällen, in denen die überlassenen Räume und Flächen aus Gründen, die die Stadt Bad Homburg v.d.Höhe nicht zu vertreten hat, nicht genutzt werden können, trägt das Ausfallrisiko der Benutzer.
- 8) Führt der Benutzer die Veranstaltung nicht durch oder tritt er vor der Veranstaltung vom Vertrag zurück, so bleibt die Forderung bestehen und der Benutzer bleibt zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr verpflichtet. Hierbei ist der Zeitpunkt der Stornierung irrelevant.

§ 6 Haftung / Sicherheitsleistung

- 1) Der Benutzer übernimmt für die Dauer der Veranstaltung (einschließlich Aufbau- und Abbauzeiten) die verschuldungsunabhängige Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die der Benutzer oder dessen Veranstaltungsteilnehmer bei der Benutzung verursachen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche die Veranstaltung unberechtigt besuchen.
- 2) Die Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Flächen, Zugangswege, sonstigen Einrichtungsgegenstände oder Geräte erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des Benutzers.
- 3) Der Benutzer stellt die Stadt Bad Homburg v.d.Höhe von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Flächen, Einrichtungsgegenständen oder der Zugänge zu den Räumen stehen. Eine Haftung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe sowie der von ihr beauftragten Personen wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden an eingebrachten Gegenständen und der Garderobe.
- 4) Schäden an städtischem Eigentum, die während der Nutzungszeit (inkl. Auf- und Abbau) verursacht werden, sind umgehend den von der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe eingesetzten Mitarbeiter/innen (Hausmeister/innen) mitzuteilen.
- 5) Möbel, Geschirr und sonstiges Inventar verbleiben in den Bürger- und Vereinshäusern und sind sachgemäß zu behandeln.
- 6) Das Einschlagen von Nägeln und Haken usw. in Böden, Wände, Decken oder Inventar ist nicht gestattet. Das Bekleben von Wänden ist nur mit Klebeband gestattet, das sich rückstandslos entfernen lässt. Die Beseitigung von Beschädigungen an Wänden, Fußböden, Inventar und Leihmaterialien sowie Kleberückständen ist kostenpflichtig. Dabei ist es unerheblich, ob die Schäden durch das Fehlverhalten des Benutzer oder seiner Veranstaltungsteilnehmer entstehen. Die Kosten werden dem Benutzer in Rechnung gestellt bzw. im Fall einer Kaution mit dieser verrechnet. Das Entzünden von offenem Feuer (z.B. Kerzen), die Nutzung einer Nebelmaschine, das Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen (z.B. Feuerwerk) und bengalisches Licht sowie dessen Verkauf oder das Dekorieren mit

Gasballons ist untersagt. Die Kosten für Feuerwehreinsätze, die durch das Fehlverhalten des Benutzers oder seiner Veranstaltungsteilnehmer (z.B. ausgelöste Brandmeldeanlage) anfallen, werden dem Benutzer in Rechnung gestellt. Das Entfernen, Abkleben oder Manipulieren von Rauchmeldern ist untersagt.

- 7) Der Benutzer ist verpflichtet, für die Nutzung der Räumlichkeiten in den Bürger- und Vereinshäuser der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe anlässlich seiner Veranstaltung einen ausreichenden Versicherungsschutz sicherzustellen. Dieser ist der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe auf Verlangen nachzuweisen. Für die Anmietung der Villa Wertheimber ist der Nachweis einer bestehenden Veranstaltungshaftpflichtversicherung des Benutzers zwingend erforderlich.
- 8) Die Stadt Bad Homburg v.d.Höhe kann als Sicherheitsleistung die Hinterlegung einer Kaution in Höhe von bis zu € 10.000,-, mindestens jedoch € 500,-, verlangen. Im Einzelfall kann hiervon eine Ausnahme zugelassen werden.
- 9) Nach Vorlage der bestätigten Unterschrift der von der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe eingesetzten Mitarbeiter/innen (Hausmeister/innen) auf dem Übergabeprotokoll wird die Kaution zurückerstattet, wenn keine Schäden am Haus oder Inventar entstanden sind.
- 10) Durch die Veranstaltung erforderliche Sondereinigungen, sowie das Entfernen von Abfall und die Beseitigung von entstandenen Schäden werden dem Benutzer in Rechnung gestellt bzw. mit der Kaution verrechnet.

§ 7 Hausrecht

- 1) Die von der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe eingesetzten Mitarbeiter/innen (Hausmeister/innen) sind beauftragt, über die Einhaltung der Vorschriften zu wachen. Sie üben im Auftrag der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe das Hausrecht aus und sind jederzeit berechtigt, die überlassenen Räumlichkeiten und Flächen zu betreten.
- 2) Dem Benutzer steht innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten daneben das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang zu. Der Benutzer ist verpflichtet, innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Er ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Regelungen des einzelnen Bürger- und Vereinshauses sowie dieser Benutzungsordnung verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Regelungen der einzelnen Bürger- und Vereinshäuser sowie dieser Benutzungsordnung hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

§ 8 Allgemeine Hinweise

- 1) Alle gesetzlichen Bestimmungen, unter anderem die des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), der Gewerbeordnung (GewO), des Hessischen Feiertagsgesetzes (HFeiertagsG) und der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie (HVStättR), müssen vom Benutzer eingehalten werden.
- 2) Die Rettungswege für Feuerwehren, Rettungsdienste und Polizei müssen stets frei gehalten werden. Andernfalls ist die Stadt Bad Homburg v.d.Höhe berechtigt störende Fahrzeuge kostenpflichtig zu entfernen. Notausgänge und die im Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege müssen unverstellt bleiben und jederzeit frei zugänglich sein.
- 3) Aus Sicherheitsgründen ist „das Poltern“ auf dem Gelände aller Bürger- und Vereinshäuser untersagt. Generell ist das Poltern nur direkt in einen Container auf dem Parkplatz des Peter-Schall-Hauses und des Vereinshauses Dornholzhausen erlaubt. Der Container muss vom Benutzer gestellt werden. Der Benutzer hat außerdem eine Sondernutzungserlaubnis / Genehmigung beim Fachbereich Gebäudemanagement einzuholen.
- 4) Das Grillen am Peter-Schall-Haus und Vereinshaus Dornholzhausen ist nur gestattet, wenn keine Waldbrandgefahr besteht. Auskunft und Genehmigungen erteilt der Fachbereich Sicherheit und Ordnung. Das Grillen ist in allen anderen Bürger- und Vereinshäusern grundsätzlich untersagt.
- 5) Bei Verstoß gegen wesentliche Punkte der Benutzungserlaubnis, dieser Benutzungsordnung oder anderen sicherheitsrelevanten Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die Stadt Bad Homburg v.d.Höhe vom Benutzer die Räumung und Herausgabe der überlassenen Räume und Flächen verlangen. Kommt der Benutzer einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Stadt Bad Homburg v.d.Höhe berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Benutzers durchzuführen.

ren zu lassen. Der Benutzer bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr verpflichtet.

- 6) Mit Wirkung zum 01.10.2007 hat das Hessische Nichtraucherschutzgesetz (HessNRSG) in allen Bürger- und Vereinshäusern Gültigkeit. In allen Bürger- und Vereinshäusern besteht Rauchverbot. Gesonderte Raucherräume stehen nicht zur Verfügung.
- 7) Das Mitbringen von Tieren in die Bürger- und Vereinshäuser ist nicht gestattet.
- 8) Tische und Stühle aus den Bürger- und Vereinshäusern werden nicht für Veranstaltungen außerhalb eines Bürger- oder Vereinshaus zur Verfügung gestellt.
- 9) Das Anbringen von Plakaten im öffentlichen Verkehrsraum und an bzw. auf privaten Grundstücken ist nicht zulässig und wird auch auf Antrag nicht genehmigt. Widerrechtlich angebrachte Plakate werden von der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe entfernt. Die Kosten hierfür werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

§ 9 Nichtbeachtung

Die Nichtbeachtung dieser Benutzungs- und Gebührenordnung kann zur Folge haben, dass eine künftige Raumvergabe abgelehnt wird.

§ 10 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad Homburg v.d.Höhe.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für Bürger- und Vereinshäuser der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe vom 26.04.1995 sowie alle ihre vorherigen Fassungen, die Gebührenordnung zur Benutzungsordnung für Bürger- und Vereinshäuser der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe vom 02.08.1994, die Benutzungsordnung für das Peter-Schall-Haus der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe vom 31.10.2002 sowie die Gebührenordnung zur Benutzungsordnung für das Peter-Schall-Haus der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe vom 31.10.2002 außer Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 17.01.2018

Der Magistrat

Alexander W. Hetjes
Oberbürgermeister